

# INFORMATION November 2021

---

## Düngebedarfsplanung 2021

Die Düngung und die Bewirtschaftung der Flächen sind abgeschlossen.

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass alle landwirtschaftliche Betriebe die Planungen wieder über ENNI melden müssen.

Die Dokumentation im Rahmen der Düngeverordnung sollte in der nächsten Zeit auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Damit das erledigt werden kann brauchen wir auf jedem Fall, die Mineraldüngermengen, Lieferdatum und Sorte (N-P-K).

Die Dokumentationspflichten verlangen ebenfalls, dass die **Beweidung** dokumentiert wird. Erforderlich dabei ist das festgehalten welcher Schlag, Tierkategorie (Kälber, Rinder, Milchkühe usw.) und die Dauer der Beweidung auf den betreffenden Schlag.

Es ist immer die Schlagnummerierung aus dem zuletzt abgegeben Flächennachweis zu verwenden!

## Agrarreform 2023

Für das Jahr 2022 sollte alles beim Alten bleiben. Basisprämie ca. 170 €/ha, Greeningprämie 85 €/ha, Umverteilungsprämie und Junglandwirtenprämie. Um die Prämie erfolgreich beantragen zu können wird für jeden ha ein Zahlungsanspruch benötigt. Der Wert des Zahlungsanspruches ist 170 €.

Die Ausgestaltung der Agrarreform richtet sich nach den aktuellen Vorgaben der Politik. Eine wesentliche Rolle dabei spielt das Klimaprogramm der Bundesregierung für das Jahr 2030.

## **Eckpunkte des Klimaprogramms**

- Verminderung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes in der Landwirtschaft
- Senkung der Stickstoffüberschüsse (Düngeverordnung, emissionsarmer Ausbringungstechnik)
- Energetische Nutzung von Wirtschaftsdüngern (bisherige und neue Förderinstrumente)
- Ausbau des Ökolandbaus
- Emissionsminderungen in der Landwirtschaft (Entwicklung der Tierbestände, Tierwohllabel)
- Erhöhung der Energieeffizienz (Bundesprogramm Energieeffizienz)
- Humuserhalt und Humusaufbau auf Ackerland (Programme in Entwicklung)
- Erhalt von Dauergrünland Sicherung der Kohlenstoffvorräte)

## INFORMATION November 2021

---

- Schutz von Moorböden/Reduktion von Torfeinsatz in Kultursubstraten (Wasserhaltungsmaßnahmen)
- Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und Holzverwendung
- Vermeidung von Lebensmittelabfällen
- Gemeinsame Agrarpolitik

(Quelle AgrB 2019 Nr.6, S. 328,329,330)

### **Die Umsetzung**

Für 2023 werden die Zahlungsansprüche abgeschafft! Die Prämienhöhe wird ca. 150 €/ha zu Anfang betragen und vermutlich 145 €/ha in 2026. Über freiwillige Öko-Leistungen können die Prämien aufgestockt werden, die sogenannten ECO-Schemes. Die ECO-Schemes sind freiwillige Leistungen.

Daneben gibt es auch noch die bekannten AUM-Programme, die ebenfalls neu strukturiert werden. Für 2023 werden die schon in 2022 beantragt werden müssen.

Es wird Weideprämien für Schafshalter und Mutterkuhhalter von bzw. ca. 30 € und 60 € je Tier geben.

Junglandwirte Prämie für 120 ha in Höhe von ca. 70 €/.

Umverteilungsprämie für bis zu 60 ha, bis 40 ha, ca. 69 €/ha, von 41 ha bis 60 ha; 41 €/ha.

.

### **Ausgestaltung**

GLÖZ = Die Anforderungen zur Bewirtschaftung in „gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand“

- 3 % der Ackerflächen sind für Brachen oder Gehölzstreifen zur Verfügung zu stellen
- Dauergrünland ist zu erhalten, Bewirtschaftungsauflagen in Natura 2000 Gebiete und Mooregebiete.
- Die bisherigen CC-Vorschriften sowie zum Greening werden in modifizierter Form zur Konditionalität zusammengefasst. Das bedeutet das jeder geförderte ha an höhere Umwelt-, Klima- und Tierschutzauflagen geknüpft ist. (GLÖZ).
- Ab 2023 wird eine freiwillige und ab 2025 eine verpflichtende soziale Konditionalität eingeführt. Das bedeutet das die Einhaltung von Arbeitsrecht kontrolliert wird. Die Ausführung ist noch sehr unklar.
- Sanktionen: Landwirte die wiederholt gegen die EU-Anforderungen verstoßen, müssen mit Abzügen von bis 10 % Ihrer Beihilfen rechnen.
- Verstöße gegen die Tierkennzeichnung werden nicht mehr im Rahmen der Agrarbeihilfen sanktioniert. Sie sind nach nationalem Fachrecht Ordnungswidrigkeiten.

Ein Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag eine Unterstützung für die freiwillig von

---

Hans Witbaard, Schomakerweg 2, 26937 Stadland

Tel.: 04734-10 99 62, Fax: 04734-109 38 35, Mobil: 0176-842 232 97

E-Mail: [kontakt@witbaard-agrarberatung.de](mailto:kontakt@witbaard-agrarberatung.de)

[www.witbaard-agrarberatung.de](http://www.witbaard-agrarberatung.de)

Raiffeisenbank Varel- Nordenham, BIC GENODEF1VAR. IBAN DE 36 282 626 73 00 15 825 901

## INFORMATION November 2021

ihm übernommenen Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen).

Es werden mindestens folgende Öko-Regelungen angewendet:

1. eine Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch:
  - a) nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den in § 10 des Gesetzes über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltende Konditionalität genannten verpflichtenden Anteil hinaus. Entwurf: bis 1 % 1300 €/ha, 1-2% 500 €/ha, bis 5% 300 €/ha.
  - b) Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Buchstabe a bereitstellt. Top-Up auf Stilllegung: 150 €/ha
  - c) Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen oder
  - d) Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland, 1% 900 €/ha, 1%-3 % 400 €/ha, 3%-6% 200 €/ha.
2. ein Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent Entwurf 30 €/ha.
3. die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland, Entwurf 60 €/ha.
4. die Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs, Entwurf 115 €/ha.
5. die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten, Entwurf 240 €/ha.
6. die Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Entwurf 100 €/ha.
7. die Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten, Entwurf 40 €/ha.

Es ist davon aus zu gehen das die Prämien für Ökologischen Landbau unangetastet bleiben. Ab 2023 müssen sich auch die Ökologisch wirtschaftenden Betriebe an die Konditionalität halten.

### **Betriebswirtschaftliche Bewertung**

Ein 100 ha, davon im Durchschnitt 12 ha Ackerland. Dieser Betrieb hat in der Vergangenheit ca. 27.800 € an Prämien bekommen, davon 8474 € Greening Prämie.

Ab 2023 gibt es die Greeningprämie in der Form nicht mehr, sondern es kann versucht werden über die ECO-Schemes versuchen die entgangenen Greening Prämie wieder auszugleichen.

Ackerland 3 % verpflichtend, restliche Ackerfläche nicht dafür Verfügbar.

Grünland Altgrasstreifen, vielleicht 3 % möglich => 2,64 ha ----- 1056 €.

Vielleicht kann auf der eine oder andere Fläche noch eine andere Maßnahme in Anspruch genommen werden. Die Höhe der „alte“ Greeningprämie wird wohl nicht mehr erreicht werden.

## INFORMATION November 2021

---

Die Bedingungen der diverse ECO-Maßnahmen sind noch etwas undurchsichtig, was eine vernünftige Bewertung nicht einfacher macht. Viele Bedingungen werden wahrscheinlich an bestehende Programme anknüpfen.

Der Begriff Altgrasstreifen ist neu. Ein Eindruck was unter Altgrasstreifen verstanden wird geht aus der Anlage hervor. (Anlage Altgrasstreifen).

Es wird sich auf jedem sich jetzt schon Gedanken zu machen welche ECO-Schemes, auf welchem Schlag in Anspruch genommen werde könnten, welche Grünlandflächen noch umgebrochen werden müssen, welche Ackerflächen noch getauscht werden müssen usw. In 2023 ist vieles wahrscheinlicher schwieriger geworden.

### Digitalisierung

Es heißt:

So ist zum Beispiel der Antragsteller künftig verpflichtet, seinen Antrag auf Agrarförderung in elektronischer Form zu stellen. **Auch die gesamte Kommunikation zwischen Antragsteller und Behörde soll künftig elektronisch erfolgen.**

Eine wichtige Neuerung ist die Einführung eines Flächenmonitoring-Systems. Es ermöglicht die dauerhafte Beobachtung von Flächen mittels ohnehin vorhandener Satellitendaten und wertet diese automatisch mit Hilfe künstlicher Intelligenz aus. Einige Förderkriterien müssen daher nicht mehr durch aufwendige Vor-Ort-Kontrollen überprüft werden. Das kann auch bedeuten das die Schlagkarteien AUM Digital geführt werden müssen! **Zumindest können und werden die Eintragungen Zeitnah überprüft.**

Die Information bezüglich die Prämienausrichtung ist noch vorläufig. Die endgültige Fassung liegt erst vor, wenn Brüssel „zugestimmt“ hat.

### Quellen

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/gapdzg.html>

[https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/gap-kondg.pdf;jsessionid=236ABB617DC73A4F6D0D1F266A2A5E57.live832?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/gap-kondg.pdf;jsessionid=236ABB617DC73A4F6D0D1F266A2A5E57.live832?__blob=publicationFile&v=2)

### Prämienauszahlung 2021

Die Prämien von 2021 werden voraussichtlich am 17.12.2021 ausbezahlt.

Die AUM-Maßnahmen wahrscheinlich in März 2022